Fachbereich WD 4
Der steuerliche Abzug von Vorsorgeaufwendungen als Sonderausgaben

Der Auftraggeber fragt, wie die Sozialversicherungsbeiträge, insbesondere die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung, bei der Berechnung des zu versteuernden Einkommens als Basis für die Berechnung der Einkommensteuer und des Solidaritätszuschlags berücksichtigt werden beziehungsweise inwiefern diese abzugsfähig sind.

Die Steuerpflichtigen sind berechtigt, die von ihnen geleisteten Vorsorgeaufwendungen als Sonderausgaben gemäß § 10 Einkommensteuergesetz (EStG) abzuziehen. Der Sonderausgabenabzug erfolgt vom Gesamtbetrag der Einkünfte[1] nach dem Verlustabzug (§ 10d EStG) und vor Abzug der außergewöhnlichen Belastungen (§§ 33ff EStG).[2]

Die Vorsorgeaufwendungen werden eingeteilt in Altersvorsorgeaufwendungen gemäß § 10 Absatz 1 Nr. 2 EStG und in sonstige Vorsorgeaufwendungen nach § 10 Absatz 1 Nr. 3 und 3a EStG, zu denen auch Beiträge zu einer **Arbeitslosenversicherung** gehören.

Altersvorsorgeaufwendungen nach § 10 Absatz 1 Nr. 2 EStG

Zu den Altersvorsorgeaufwendungen gehören die Beiträge zur gesetzlichen Altersvorsorge (gesetzliche Rentenversicherung, landwirtschaftliche Alterskasse, berufsständische Versorgungseinrichtungen) und die Beiträge zum Aufbau einer eigenen kapitalgedeckten Altersversorgung (Basisrente-Alter).

Die begünstigten Beiträge (im Falle der Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung einschließlich des nach § 3 Nr. 62 EStG steuerfreien Arbeitgeberanteils) sind bis zum Höchstbeitrag zur knappschaftlichen Rentenversicherung (West) als Sonderausgaben abziehbar (2025: 29.344 Euro,

1 Der Gesamtbetrag der Einkünfte ergibt sich aus der Summe der Einkünfte abzüglich insbesondere des Altersentlastungsbetrags (§ 24a EStG), des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende (§ 24b EStG) und des Freibetrags für Land- und Forstwirte (§ 13 Absatz 3 EStG). Zum vollständigen Schema der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens vergleiche Einkommensteuer-Richtlinien 2012 (EStR 2012), R 2 Umfang der Besteuerung.

2 Wenn nicht anders angegeben, stammen die folgenden Informationen aus: Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen betr. einkommensteuerrechtliche Behandlung von Vorsorgeaufwendungen vom 24. Mai 2017, BMF IV C 3 - S 2221/16/10001 :004; DOK 2017/0392623, zuletzt geändert durch Schreiben vom 28. Dezember 2023, Bundessteuerblatt 2024 I, Seite 209 (Fassung abrufbar bei beck-online mit BeckVerw 342000).

WD 4 - 3000 - 005/25 (19.02.2025) **© 2025 Deutscher Bundestag**

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

im Falle der Zusammenveranlagung von Ehegatten und Lebenspartnern Verdopplung dieses Betrags).

Allerdings wird der sich ergebende Betrag bei Arbeitnehmern, die einen nach § 3 Nr. 62 EStG steuerfreien Arbeitsgeberanteil zur Rentenversicherung erhalten haben, um diesen Arbeitgeberanteil gekürzt. Haben beide Ehegatten oder beide Lebenspartner steuerfreie Arbeitgeberleistungen erhalten, ist der sich ergebende Betrag um beide Beträge zu kürzen. Bei Steuerpflichtigen ohne einen solchen steuerfreien Zuschuss wird ein fiktiver Kürzungsbetrag ermittelt.

Sonstige Vorsorgeaufwendungen nach § 10 Absatz 1 Nr. 3 und 3a EStG

Zu den sonstigen Vorsorgeaufwendungen nach § 10 Absatz 1 Nr. 3 EStG zählen insbesondere die Beiträge zur Basiskrankenversicherung (gesetzliche und private Krankenversicherung) sowie die Beiträge zur gesetzlichen Pflegeversicherung und zur privaten Pflege-Pflichtversicherung.

Zu den sonstigen Vorsorgeaufwendungen nach § 10 Absatz 1 Nr. 3a EStG gehören vor allem Beiträge zur Versicherung gegen **Arbeitslosigkeit** (gesetzliche Beiträge an die Bundesagentur für Arbeit und Beiträge zu privaten Versicherungen). Zu diesen Vorsorgeaufwendungen zählen unter anderem auch Beiträge an Haftpflicht-, Lebens- sowie Erwerbs- und Berufsunfähigkeitsversicherungen.

Vorsorgeaufwendungen des Steuerpflichtigen (ohne Arbeitgeberanteil) im Sinne des § 10 Absatz 1 Nr. 3 und Nr. 3a EStG können grundsätzlich bis zur Höhe von 2.800 Euro abgezogen werden.

Vor allem bei Steuerpflichtigen, die ganz oder teilweise ohne eigene Aufwendungen einen Anspruch auf vollständige oder teilweise Erstattung oder Übernahme von Krankheitskosten haben, vermindert sich der Höchstbetrag auf 1.900 Euro. In diese Personengruppe gehören insbesondere Besoldungs- und Versorgungsempfänger mit Beihilfeanspruch, in der gesetzlichen Krankenversicherung ohne eigene Beiträge familienversicherte Angehörige sowie Rentner, bei denen der Träger der gesetzlichen Rentenversicherung Beiträge an die gesetzliche Krankenversicherung zahlt.

Bei Zusammenveranlagung bestimmt sich der gemeinsame Höchstbetrag aus der Summe der jedem Ehegatten/Lebenspartner zustehenden Höchstbeträge.

Übersteigen die vom Steuerpflichtigen geleisteten Beiträge für die Basiskrankenversicherung und die gesetzliche Pflegeversicherung den Höchstbetrag von 2.800 Euro beziehungsweise 1.900 Euro, sind diese Beiträge in voller Höhe als Sonderausgaben anzusetzen. Ein zusätzlicher Abzug von Beiträgen nach § 10 Absatz 1 Nr. 3 a EStG (zum Beispiel von Beiträgen zur **Arbeitslosenversicherung**) ist daneben nicht möglich. Dasselbe gilt, wenn Ehegatten oder Lebenspartner gemeinsam veranlagt werden (§ 10 Absatz 4 EStG).

***